

Christliche Initiative Alzenau e.V.

Satzung vom 26.03.2021

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Christliche Initiative Alzenau e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Aschaffenburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alzenau.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion. Der Verein hat als Ziel, den Menschen in Alzenau Gottes Liebe weiterzugeben und zu einem Leben mit Jesus Christus einzuladen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. zeitgemäße und inspirierende Gottesdienste
 - b. Veranstaltungen für Kinder (z. B. Spielstraße) und Erwachsene (Gesprächskreise)
 - c. Teilnahme an städtischen Veranstaltungen der Stadt Alzenau (z.B. Weihnachtsmarkt, Stadtfest)
 - d. überkonfessionelle Angebote als Ergänzung zu bestehenden Veranstaltungen der in Alzenau ansässigen christlichen Kirchen (z.B. Gottesdienste, Konzerte)
 - e. Diakonische Dienste
 - f. Der Verein gibt den Aspekten der Gemeinschaft untereinander und der gegenseitigen geistlichen Erbauung einen hohen Stellenwert.
 - g. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die dem beschriebenen Zweck des Vereins förderlich sind.
- (5) Der Verein kann Pastoren und Mitarbeiter einstellen. Die dazu erforderlichen Finanzmittel werden durch Spenden erworben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne § 1 zustimmen.
- (2) Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglied beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Tod.

Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann auch mit sofortiger Wirkung erklärt werden.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertretenden
 - sowie bis zu drei Beisitzern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Pastoren (m/w/d) gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Insoweit verringert sich die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder um die Anzahl der Pastoren.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte das Amt des Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Beisitzer selbst.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ihres Amtes enthoben werden. Eine Neuwahl hat zeitnah innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (6) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 3000,-- € verpflichten, bedürfen der Mitwirkung zweier vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e. die Buchführung,
 - f. die Erstellung des Jahresberichts,
 - g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - h. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - i. die Auswahl von Pastoren,
 - j. die Einstellung von Mitarbeitern.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder Finanzamts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 7 Pastoren

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung Pastoren mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Über die Abberufung von Pastoren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e. alle weiteren Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Auf schriftliches Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder eines von ihm benannten Vorstandsmitgliedes leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (2) Soweit nicht anders geregelt, fassen Vorstand und Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des jeweiligen Organs. Die Beschlussfassung in den Organen erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Vereins kann im Falle der Abwesenheit dem Vorstand des Vereins sein Votum bis zu Sitzungsbeginn schriftlich mitteilen. Dieses schriftlich eingereichte Votum zählt bei Abstimmungen, Wahlen und anderen Entscheidungen als volle Stimme.
- (5) Die Beurkundung der Beschlüsse der jeweiligen Organe erfolgt in einem Protokoll, das von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen zugesandt.

- (6) Über vertrauliche Angelegenheiten und Beschlüsse ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11

Einnahmen

- (1) Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegen.
- (2) Eine Veröffentlichung der Namen der Spender erfolgt nur auf deren Wunsch und der Zustimmung des Vorstands.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen bekannt gegeben werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Christlichen Schulverein Hanau und Kahl e.V. mit Sitz in Kahl a. M., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.03.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Satzung vom 21.10.2016 ab.